



**UNABHÄNGIGER
VERWALTUNGSSENAT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 64
Telefon: (43 01) 4000 DW 38685
Telefax: (43 01) 4000 99 38685
DVR: 0641324

GZ: UVS-MIX/27/15640/2012-7
Ernst Sperl

Wien, 17. Oktober 2013

BERUFUNGSBESCHEID

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat durch sein Mitglied Dr. Königshofer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Berufung des Herrn Ernst Sperl gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 31.10.2012, Zl. UW.4.1.9/0041-I/5/2012, betreffend Abweisung des Antrages auf Mitteilung, welche Mitteilungsschranken und/oder Ablehnungsgründe gegen die Veröffentlichung der Kosten/Nutzen-Analyse betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach sprechen, entschieden:

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG wird der Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich Folgendes:

Der Berufungswerber hatte am 15. Mai 2012 persönlich im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei Herrn Dipl.-Ing. Ernst

Faltl vorgesprochen. Der Berufungswerber wollte im Rahmen dieses Gespräches Umweltinformationen erhalten. Es handelte sich dabei um Informationen über das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach. Der Berufungswerber erhielt im Rahmen dieser Vorsprache alle angefragten Informationen und durfte sich diese Unterlagen kopieren. Seitens Herrn Faltl wurde dem Berufungswerber im Zuge dieser Vorsprache allerdings mündlich untersagt diese Informationen zu veröffentlichen.

Daraufhin stellte der Berufungswerber den Antrag vom 06.08.2012, der darauf gerichtet war, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Informationen auch veröffentlichen kann. Über diesen Antrag hat das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Bescheid vom 31.10.2012 entschieden und den Antrag „auf Mitteilung nach § 8 Abs. 1 UIG, welche Mitteilungsschranken und/oder Ablehnungsgründe gegen die Veröffentlichung der Kosten/Nutzenanalyse betreffend das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß am Pfudabach sprechen“ gemäß § 8 UIG abgewiesen.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung. Der Berufungswerber beantragt die Untersagung der Veröffentlichung als rechtswidrig festzustellen. Durch diese Untersagung seien ihm die verlangten Umweltinformationen nicht im begehrten Umfang gewährt worden.

Das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde seitens des erkennenden Senates zur Aktenvorlage aufgefordert und eingeladen eine Stellungnahme zum Berufungsvorbringen abzugeben. Mit Schreiben vom 16.11.2012 teilte das Bundesministerium mit, im vorliegenden Fall einer Umweltinformation könne dem UIG nicht entnommen werden, dass der Informationssuchende auch Anspruch auf Veröffentlichung dieser Information habe. Er habe lediglich das Recht, die angefragte Information zu erhalten und das in der Form, welche im Einzelfall vom ihm verlangt werde. Da ihm der Zugang zur Information unstrittig gewährt worden sei, sei der Berufungswerber nicht beschwert und der Antrag daher abzuweisen gewesen.

In der Angelegenheit fand am 11.10.2012 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Vertreter entsendet wurde. In dieser Verhandlung verwies der Berufungswerber auf die im Akt einliegende E-Mail des Herrn Falzl vom 06.08.2012, in dem dieser ausdrücklich festgestellt hat, dass der Berufungswerber die Unterlagen zwar kopieren dürfe, ihm aber die Veröffentlichung der alten Daten zu diesem Förderakt nicht erlaubt sei. Seitens des Herrn Falzl sei die Untersagung der Veröffentlichung damit begründet worden, dass „die im Gewässerbezirk es so wollten“. Eine nähere Begründung dafür habe ihm Falzl nicht gegeben. Er habe den Eindruck gehabt, es sollte ein Wirbel verhindert werden.

Es wurde erwogen:

Durch § 4 Abs. 1 UIG wird das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

Zur Durchsetzung des Informationsbegehrens bestimmt § 8 UIG im Wesentlichen Folgendes:

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im beehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.

Im vorliegenden Fall hat der Berufungswerber die von ihm verlangten Umweltinformationen unstrittig erhalten. Die seitens des Ministerialbeamten Dipl.Ing. Falzl abgegebene Äußerung, der Berufungswerber dürfe diese Informationen nicht veröffentlichen, erfolgte außerhalb eines förmlichen Verfahrens und ohne erkennbare Rechtsgrundlage. Der erkennende Senat geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass eine

Einschränkung der Verwendung von Umweltinformationen, die auf Grundlage des UIG mitgeteilt wurde, dem Sinn und Regelungszweck des Umweltinformationsgesetzes widersprechen würde.

Das gesprächsweise gegebene „Veröffentlichungsverbot“ ist daher rechtlich unbeachtlich, sodass sich der angefochtene Bescheid im Ergebnis als richtig erweist, weil der Berufungswerber die von ihm verlangten Informationen im begehrten Umfang erhalten hat.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann jedoch innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – jeweils von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einer bevollmächtigten Rechtsanwältin eingebracht werden. Die dafür zu entrichtende Eingabegebühr beträgt jeweils 240,-- Euro.

Läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde bis dahin keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde bis dahin eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. als rechtzeitig erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

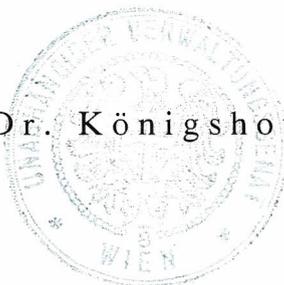
Würde der Bescheid nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes erst nach Ablauf des 31. Dezember 2013 als zugestellt gelten, kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – jeweils von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abgefasst und eingebracht werden. Die dafür zu entrichtende Eingabegebühr beträgt jeweils 240,-- Euro.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ernst Sperl, 4752 Riedau, Achleiten 139
- 2) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenring 1, zur weiteren Veranlassung und Zustellung der Parteiausfertigung (2 BB + Akt, ZNW)

Dr. Königshofer



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Georgieff

Herrn
Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Wien, am 17.12.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
UW.4.1.9/0133-I/5/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Schmied/2721
Fax 01/71100/2377
sebastian.schmied@lebensministerium.at

**Veröffentlichungsverbot Kosten-Nutzen-Analyse Rückhaltebecken Angsüß;
Berufungsbescheid des UVS Wien**

Sehr geehrter Herr Sperl!

Anbei wird Ihnen der Berufungsbescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 17.10.2013, ZI. UVS-MIX/27/15640/2012-7, betreffend – UIG; Veröffentlichungsverbot Kosten-Nutzen-Analyse Rückhaltebecken Angsüß; Berufung – übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Schmied

Elektronisch gefertigt!